



Newsletter 11/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,
einmal mehr ist das Jahr wieder viel zu schnell zu Ende gegangen und wir verabschieden uns mit diesem Rundschreiben traditionell bereits im November ins neue Jahr. Zwischen den Jahren werden auch wir eine Ruhepause einlegen. EMTEL® als 24/7 Notrufnummer ist selbstverständlich auch in dieser Zeit aktiv und wir sind per Email bei dringenden Anfragen erreichbar.

Statt Weihnachtskarten und/oder Weihnachtsgeschenke zu verschicken, werden wir auch in diesem Jahr eine dringend benötigte Spende an die Flutopferhilfe Ahrtal leisten.

Wir wünschen Ihnen schon jetzt ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2022.

Vorweihnachtliche Grüße vom GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im Dezember und Januar

Termin	Thema	Referent
20.01.2022 – 09:30 Uhr	POISON CENTER NOTIFICATION/ UFI	GBK Ingelheim, Lisa Kaiser
26.01.2022 – 09:30 Uhr	Grundlagen der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Neufassung der TRGS 510	GBK Ingelheim, Dr. Matthias Brück

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

1. Neue EU-VERORDNUNG 2021/2045

Die EU-Kommission hat am 24.11.2021 ihre VERORDNUNG (EU) 2021/2045 DER KOMMISSION vom 23. November 2021 zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht. In der bei den vier zulassungspflichtigen Phthalaten - DEHP, BBP, DBP, DIBP – wurden in Erweiterung des Anhangs XIV zusätzlich der Grund „Endokrinschädliche Eigenschaften (Artikel 57 Buchstabe f – menschliche Gesundheit)“ und bei DEHP zusätzlich der Grund „Endokrinschädliche Eigenschaften (Artikel 57 Buchstabe f – Umwelt)“ im jeweiligen Anhang XIV-Eintrag ergänzt. Außerdem hat die EU-Kommission Ausnahmen für Primärverpackungen von Arzneimitteln zurückgenommen (unter Einräumung einer Übergangsfrist). Die Verordnung tritt am 14.12.2021 in Kraft.

Zur Verordnung (EU) 2021/2045 geht's [hier](#).

2. Neue EU-VERORDNUNG 2021/2030

Die EU-Kommission hat am 22.11.2021 ihre VERORDNUNG (EU) 2021/2030 DER KOMMISSION vom 19. November 2021 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich N,N-Dimethylformamid im Amtsblatt veröffentlicht.



Newsletter 11/21

Mit der Verordnung wird ein DNEL-Wert für die Exposition von Arbeitnehmern von 6 mg/m³ bei Inhalation und von 1,1 mg/kg/Tag bei Aufnahme über die Haut bei der Verwendung festgelegt. Der Stoff darf in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ nach dem 12. Dezember 2023 nur verwendet werden, wenn die Hersteller und nachgeschalteten Anwender geeignete Risikomanagementmaßnahmen und angemessene Verwendungsbedingungen gewährleisten, sodass die Exposition von Arbeitnehmern unter den angegebenen DNEL-Werten liegen.

Nach NMP ist DMF das zweite aprotische Lösungsmittel mit der Festlegung einer Beschränkung. Weitere Stoffe, für die eine Beschränkung diskutiert wird, sind DMAC (N,N-dimethylacetamide) und NEP (1-ethylpyrrolidin-2-one). Angekündigt wurde, dass bei der ECHA eine Guideline zur Umsetzung der Beschränkung für DMF erstellt wird. Es werden gestufte Übergangsfristen von 24, 36 und 48 Monaten festgelegt. Zur Verordnung (EU) 2021/2030 geht's [hier](#).

3. Neue EU-VERORDNUNG 2021/1962

Im Amtsblatt der EU wurde am 12.11.2021 die DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/1962 DER KOMMISSION veröffentlicht. Diese enthält Änderungen zum Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (Datum der Veröffentlichung: 12. November 2021). Zur Verordnung geht's [hier](#).

9. Auflage Purple Book veröffentlicht

Auf der UNECE-Website wurde am 14. September 2021 die 9. Version des Purple Book „*Globally Harmonized System of Classification and Labelling (GHS)*“ veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie hier: [Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals \(GHS Rev. 9, 2021\) der UNECE](#)

Gefahrstoffe

Revision der CLP Verordnung

Die EU-Kommission hat in einer Präsentation einen Überblick über die Maßnahmen der CLP-Revision (und anderer legislativer Anpassungen, z.B. REACH-Revision) aufgezeigt. Eine interessante Präsentation zur Revision der CLP-Verordnung können Sie [hier](#) finden.

Zielgerichtete Konsultation

Folgende zielgerichtete Konsultation wurde von der ECHA gestartet:

- 2-Phenylpropene (EC 202-705-0, CAS 98-83-9) by Germany
- Weitere Infos finden Sie [hier](#).

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- perboric acid, sodium salt [1]; perboric acid, sodium salt, monohydrate [2]; perboric acid (HBO(O₂)), sodium salt, monohydrate; sodium peroxoborate [3]; sodium perborate [4] (EC 234-390-0 [1]; 234-390-0 [2]; 239-172-9 [4]; CAS 11138-47-9 [1]; 12040-72-1 [2]; 10332-33-9 [3]; 15120-21-5 [4]).
- perboric acid (H₃BO₂(O₂)), monosodium salt trihydrate [1]; perboric acid, sodium salt, tetrahydrate [2]; perboric acid (HBO(O₂)), sodium salt, tetrahydrate; sodium peroxoborate, hexahydrate [3] (EC 239-172-9 [1]; 234-390-0 [2]; CAS 13517-20-9 [1]; 37244-98-7 [2]; 10486-00-7 [3]).
- sodium peroxometaborate (EC 231-556-4, CAS 7632-04-4).
- 1H-benzotriazole (EC 202-394-1, CAS 95-14-7).
- methyl-1H-benzotriazole (EC 249-596-6, CAS 29385-43-1).



Newsletter 11/21

Zu den offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht es [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- N-1-naphthylaniline (EC 201-983-0, CAS 90-30-2).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 1,3-dimethylimidazolidin-2-one (EC 201-304-8, CAS 80-73-9) by The Netherlands;
- tert-butyl hydroperoxide (EC 200-915-7, CAS 75-91-2) by The Netherlands;
- pentaboron sodium octaoxide (EC 234-522-7, CAS 12007-92-0) by Sweden;
- sodium metaborate, anhydrous (EC 231-891-6, CAS 7775-19-1) by Sweden;
- sodium;oxido(oxo)borane;tetrahydrate (EC 600-663-1, CAS 10555-76-7) by Sweden;
- potassium pentaborate (EC 234-371-7, CAS 11128-29-3) by Sweden;
- dipotassium tetraborate (EC 215-575-5, CAS 1332-77-0) by Sweden;
- potassium metaborate (EC 237-262-2, CAS 13709-94-9) by Sweden;
- dipotassium octaborate (EC 686-800-6, CAS 12008-39-8) by Sweden;
- diammonium decaborate (EC 234-521-1, CAS 12007-89-5) by Sweden;
- calcium metaborate (Ca(BO₂)₂) and calcium tetraborate (CaB₄O₇), amorphous reaction products of boric acid with lime (EC 701-311-0, CAS -) by Sweden; and
- calcium tetraborate (EC 234-511-7, CAS 12007-56-6) by Sweden.

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- sodium perborate; sodium peroxoborate (EC -, CAS -) by Sweden; and
- boron compounds, with the exception of those specified elsewhere in this Annex (EC -, CAS -) by Sweden.

Registry-of-SVHC-Intentions

Ins Registry-of-SVHC-Intentions wurde ein Eintrag zu N-(hydroxymethyl)acrylamide (EC Nr.: 213-103-2; CAS-Nr.: 924-42-5) aufgenommen. Schweden will bis zum 01.02.2022 ein Dossier zur Identifizierung des Stoffes als SVHC wegen kanzerogener und mutagener Stoffeigenschaften einreichen. Weitere Infos [hier](#).

Deutschland

Koalitionsvertrag zur Chemikalienpolitik

Im neuen Koalitionsvertrag der „Ampel“ steht zur Chemikalienpolitik folgendes:

Die Chemieindustrie steht in einem weltweiten Wettbewerb. Wir stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie den Produktionsstandort Deutschland, sichern Arbeitsplätze und reduzieren die Risiken des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe (z. B. Per- und Polyfluorierter Chemikalien). Wir bringen uns entsprechend konstruktiv in die Debatte um die EU-Chemikalienstrategie ein. In diesem Sinne wollen wir REACH (EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) weiterentwickeln; wobei Stoffe und Stoffgruppen auf ihre Risiken hin bewertet werden. Nach einer Risikobewertung im Kontext der Anwendung kann eine Zulassung erfolgen. Wir erarbeiten einen nationalen Plan zum Schutz vor hormonaktiven Substanzen. Wir schützen unsere Unternehmen sowie Verbraucher und Verbraucherinnen besser vor Importen, die den EU-Standards nicht entsprechen, indem wir gemeinsam mit den Ländern den Vollzug bei der Kontrolle stärken und Produktrückrufe erleichtern. Wir werden das Human-Biomonitoring stärken und eine kontinuierliche Finanzierung sicherstellen. Für eine umfassende



Newsletter 11/21

Bewertung von Stoffen und die Entwicklung von nachhaltigen Chemikalien stärken wir die Forschung und den Produktionsstandort Deutschland.

Zum Koalitionsvertrag geht's [hier](#).

Neue wasserrechtliche Einstufungen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat weitere Allgemeinverfügungen zur Einstufung von Stoffen bzw. Stoffgruppen hinsichtlich der Wassergefährdung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 der AwSV im Bundesanzeiger (BAnz) bekannt gemacht. Zu den Allgemeinverfügungen geht's [hier](#).

Gefahrgut

Neufassung des ADR 2021 als konsolidierte Fassung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 16. November 2021 den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung der Anlagen A und in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Anlage bekannt gemacht (BGBl. 2021 II S. 1184). Die Neufassung des Anlagenbands (ADR) ist am 25. November 2021 im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 veröffentlicht worden.

ADN als Neufassung bekannt gemacht

Das BMVI hat drüber hinaus am 10. November 2021 die Neufassung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) bekannt gemacht (BGBl. 2021 II S. 1150). In der Neufassung sind zudem zahlreiche Korrekturen und Berichtigungen enthalten. Die Neufassung des Anlagebands (ADN) in einer amtlichen deutschen Übersetzung ist am 18. November 2021 im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23 veröffentlicht worden.

Deutschland zeichnet Multilaterale Vereinbarungen

Mit der Multilateralen Vereinbarung RID 8/2021 und M343 lässt Deutschland Verpackungserleichterung für Klebstoffe, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffe, Farben und Farbzubehörstoffe sowie Harzlösungen, die infolge der Verordnung (EU) 2020/1182 (15. ATP) als umweltgefährdend eingestuft sind und der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., VG III zugeordnet werden müssen.

Gefährlichen Güter, die einzeln oder in Kombination mindestens 0,025 %

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
- Octhilinon (OIT) und
- Zinkpyrithion (ZnPT)

enthalten, dürfen in Verpackungen aus Stahl, Aluminium, einem anderen Metall oder Kunststoff, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 ADR entsprechen, wie folgt in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden:

- a) als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z.B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder
- b) als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.

Diese Vereinbarung ist gültig bis 30. Juni 2023.

Arbeitsschutz

Koalitionsvertrag zum Arbeitsschutz



Newsletter 11/21

Der Koalitionsvertrag der Ampel für die laufende Legislaturperiode steht. Im Themenfeld "Arbeit" enthält der Koalitionsvertrag neue Pläne insbesondere zu Weiterbildung, Arbeitszeit, Homeoffice, Befristung und Mindestlohn. Zusammengefasst kann gesagt werden: Das Arbeitsrecht dürfte arbeitnehmerfreundlicher werden. Einzelheiten finden Sie [hier](#).

SARS-CoV2

Neuregelung der Corona Gesetze

Im Bundesgesetzblatt Teil I ist am 23.11.2021 S. 4906ff. das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ veröffentlicht worden. Mit diesem Gesetz sind wichtige Bestimmungen für den Arbeitsplatz am 24.11.2021 in Kraft getreten.

Zunächst befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten wichtige neue Vorgaben des Gesetzes für Arbeitsstätten, diese finden sich insbesondere in Artikel 1 (Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, § 28b „Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019), wie:

- 3G-Regeln am Arbeitsplatz
- Homeoffice-Pflicht
- 3G-Regel in öffentlichen Verkehrsmitteln

Auch Zeitarbeitskräfte fallen nach der Definition des Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 2 ArbSchG unter die 3G-Regelung. Zum Corona-Gesetz geht's [hier](#).

BMAS-FAQs zur 3G-Regelung

Das BMAS hat wichtige FAQs zur 3G-Regelung bereitgestellt, die sehr zu empfehlen sind. Die FAQs finden Sie [hier](#).

Aktuelles zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel angepasst. Die staatliche Regel ist, gebunden an die Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, zunächst bis zum 19. März 2022 gültig.

Die aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel finden Sie auf der [Website der BAuA](#)

Weiterhin sieht das BMAS, aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen des § 28b IfSG zur Erhebung des Immun- und Teststatus der Beschäftigten durch den Arbeitgeber, den Bedarf, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinsichtlich der Berücksichtigung des Impf-, Sero- und Teststatus von Beschäftigten in betrieblichen Hygienekonzepten gemäß den geltenden Arbeitsschutzverordnungen zu konkretisieren.

Die Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, welche mit dem „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ angepasst wurde (Artikel 13 des Gesetzes) finden Sie [hier](#). Insbesondere ist weiterhin folgendes zu beachten:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
- Die Arbeitgeber müssen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen beziehungsweise vorhandene Konzepte anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.

Newsletter 11/21

- Die Maskenpflicht bleibt überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Betriebsbedingte Personenkontakte sind nach wie vor einzuschränken.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

Seminartermine für 2022

Sie finden alle aktuellen Termine 2022 in unserem [Seminarprogramm](#).

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Seminare weiterhin ausschließlich online durchgeführt werden, Qualität und Qualifikation werden dadurch nicht beeinträchtigt!

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



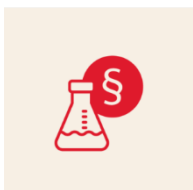
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Bei den GBK-Seminaren gibt es VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis**.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Das machen wir mit Links

Transport von Lithium Batterien in Kanada

Informationen zum Transport von Lithium Batterien von Transport Canada finden Sie hier:
[Transporting Batteries \(canada.ca\)](https://transporting.batteries.canada.ca)

Das Letzte

Suchbild



Social Media

Sie finden uns auch auf:



Folgen Sie uns auch auf Social Media und bleiben Sie stets auf dem Laufenden.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim, Germany

Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: g bk@gbk-ingelheim.de

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.